

# DIE BAUNORMUNG

## MITTEILUNGEN DES DEUTSCHEN NORMENAUSSCHUSSES

BERLIN NW 7, DOROTHEEN-STRASSE 47 / FERNRUF: MERKUR 3925—3928

SCHRIFTFLEITER: REGIERUNGSBAUMEISTER a. D. KARL SANDER

8. Jahrgang

12. April 1929

Nr. 3

### INHALT

Neubearbeitung der Normalbedingungen für die Lieferung von Stahlbauwerken DIN 1000 . . . . .	9	Sitzung vom 5. 2. 1929. . . . .	11
Neue Vorschriften für Asphalt und Teer . . . . .	10	Neuerschienene Normblätter . . . . .	12
Bericht des Unterausschusses zur Normung von Steinholz		Normblattentwürfe . . . . .	12
		Einführung der Normen. . . . .	12

## Neubearbeitung der Normalbedingungen für die Lieferung von Stahlbauwerken DIN 1000

Ausgabe 1929

Die letzte Ausgabe der Normalbedingungen für die Lieferung von Stahlbauwerken — DIN 1000 — erfolgte im Jahre 1923. In den folgenden Jahren sind auf Grund der mit der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrung und der bei der Deutschen Reichsbahn geleisteten Arbeit (Vorschriften für die Fertigung von Eisenbauwerken) zahlreiche Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge eingegangen, die der Ausschuss für Normalbedingungen (Obmann: Geh. Rat Prof. Dr.-Ing. Krohn, Danzig) in zahlreichen Beratungen geprüft hat.

Schon im Kopf des Normblattes wurde eine Änderung vorgenommen. Die Ausgabe des Jahres 1923 trägt als Überschrift „Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenbauwerken“. Da die deutschen Werkstoffnormen nur noch den Begriff „Stahl“ kennen, der sich auch im Wirtschaftsleben eingeführt hat, — auch der Deutsche Eisenbauverband hat seinen Namen in „Stahlbauverband“ geändert — wurde auch hier dem Rechnung getragen und die Bedingungen: „Normalbedingungen für die Lieferung von Stahlbauwerken“ genannt. Eine gänzliche Umarbeitung hat der erste Teil der Normalbedingungen: Güte der Baustoffe erfahren, der jetzt nicht nur dem Inhalt, sondern möglichst auch dem Wortlaut nach mit den entsprechenden Werkstoffnormblättern

DIN 1603 — Werkstoffprüfung Allgemeines (Festigkeitsversuche),

DIN 1605 — Werkstoffprüfung Festigkeitsversuche,

DIN 1611 — Flußstahl geschmiedet oder gewalzt unlegiert, Maschinenbaustahl,

DIN 1612 — Flußstahl gewalzt, Form-, Stab-, Breiten (Universaleisen),

DIN 1613 — Flußstahl, Schraubeneisen, Nieteisen,

DIN 1681 — Stahlguß (Stahlformguß),

und DIN 1691 — Gußeisen

in Übereinstimmung gebracht ist.

Dem Wunsche, an Stelle dieses ganzen Abschnittes einfach auf die deutschen Werkstoffnormen zu verweisen, wurde nicht stattgegeben, weil die Normalbedingungen als in sich geschlossenes Ganzes ein Suchen nach den Werkstoffbestimmungen in anderen Normblättern überflüssig machen sollen.

Für die weiteren Abschnitte „Herstellung der Stahlbauwerke“, „Abnahme“ und „Schlußbestimmungen“ ergeben sich ebenfalls eine Reihe Änderungen in der neuen Fassung gegen die Fassung des Jahres 1923.

Durchgehend soll in der neuen Ausgabe das Wort „Unternehmer“ immer durch „Auftragnehmer“ und „Besteller“ immer durch „Auftraggeber“ in Übereinstimmung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen ersetzt werden.

Im einzelnen sind die letztgenannten Abschnitte redaktionell überarbeitet worden und haben eine etwas andere textliche Fassung erhalten. Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

Im Abschnitt II „Herstellung der Stahlbauwerke“ sind im § 7 „Zeichnungen und Berechnung“ die einzelnen Forderungen und Pflichten, die der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber zu leisten hat, im Wortlaut klarer ausgedrückt. Neu hinzugekommen sind die Absätze:

§ 7, 7:

Aus den Werkzeichnungen müssen alle wesentlichen Maße, Abmessungen der Knotenbleche, Längen der einzelnen Stäbe, Benennung der Stab- und Formeisen, Niet- und Schraubendurchmesser, die Nietabstände und Wurzelmaße hervorgehen. Bei unregelmäßig geformten Knotenblechen genügt in den Werkzeichnungen die Angabe der Dicke. Die genauen Flächenabmessungen sind in den Skizzen der Gewichtsberechnung anzugeben.

und § 7, 9:

Die alleinige Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit der Werkzeichnungen und der von ihm selbst aufgestellten Festigkeitsberechnungen bleibt auch nach der vom Auftraggeber veranlaßten Prüfung bestehen.

Im § 8 „Bearbeitung“ haben gleichfalls einige Absätze eine klarere Fassung erhalten:

§ 8, 3:

Der Grat an Walzeisen und Gußstücken ist zu beseitigen. Erhabene Walzzeichen innerhalb der Berührungflächen sind wegzuarbeiten.

§ 8, 10:

Eisenteile, die auf der Innenseite von Stab- und Formeisen aufgelegt werden und bis in die Kehle des Schenkels oder Flansches reichen sollen, sind genau einzupassen.

und § 8, 11:

Die Stegbleche von Blechträgern müssen, wenn sie nicht von einer Gurtplatte gedeckt werden, mit den Gurtwinkeln bündig abschließen; ebenso jedenfalls dann, wenn die Obergurtung durch Querswellen o. dgl. unmittelbar belastet ist. Sonst können die Stegbleche bei Vorhandensein von Gurt- oder Deckplatten bis zu 3 mm zurückstehen.

Die Bestimmungen für Lagerwalzen sind durch die zulässigen Durchmesserunterschiede für Walzen oder Stelzen ergänzt.

§ 8, 22 lautet:

Die Lagerwalzen und Stelzen müssen sorgfältig und genau abgedreht werden. Die Durchmesser der Lagerwalzen oder Stelzen dürfen nicht größer und um höchstens 0,75 mm kleiner als vorgeschrieben sein. Der Unterschied in den Durchmessern der Walzen oder Stelzen ein und desselben Lagers darf höchstens betragen:

bei Durchmessern	
von 120 mm und weniger	0,20 mm
„ über 120 mm bis 260 mm	0,25 „
„ „ 260 „ „ 360 „	0,30 „
„ „ 360 „ „	0,35 „

Im § 9 ist der Absatz 6, in dem die Reinigung durch Sandstrahlgebläse behandelt wird, neu aufgenommen

Die Vorschrift lautet:

Wenn vereinbart ist, daß mit Sandstrahlgebläse nach der Aufstellung gereinigt werden soll, so darf vorher weder in der Werkstätte noch auf der Baustelle irgendein Anstrich aufgebracht werden (abgesehen von Teilen, die sich überdecken). In diesem Falle wird erst das vollendete Bauwerk durch Sandstrahlgebläse gereinigt und erhält dann sofort den Leinölfirnishauch. Diese Angabe fehlte bisher in der Ausgabe 1923.

Für die Prüfungen, für die die Forderungen im § 10 „Prüfung während der Herstellung“ maßgebend sind, sind als neue Zusätze die Angaben im § 10,2:

Auch wenn der Auftraggeber Prüfungen vornimmt, bleibt es Sache des Auftragnehmers, während der Herstellung dauernd selbst feststellen zu lassen, ob die gelieferten Konstruktionen in allen Teilen mit den zur Ausführung genehmigten Werkzeichnungen übereinstimmen, und insbesondere, ob die Knotenpunkte, die Stoßdeckungen, die Nietteilungen und Nietabstände vom Blechrand und alle Nietanschlüsse richtig angeordnet und ausgeführt sind und ob Nietzahl und Nietdurchmesser überall dem Entwurf entsprechen. hinzugekommen. Der letzte Abschnitt des

#### § 10,5:

Die Prüfung auf den Hüttenwerken soll für die Güte des Werkstoffes entscheidend sein. In den Stahlbauwerkstätten und bei der Aufstellung können nur Teile wegen solcher Fehler, die hier erst bemerkt werden, verworfen werden.

hat eine etwas andere Fassung als in der früheren Ausgabe erfahren.

Für den § 11 „Auflagerung der Stahlbauwerke“ sind neben redaktionellen Änderungen besondere Zusätze nicht erfolgt.

Die nächsten Paragraphen: § 12 „Gerüste“ und § 13 „Aufstellung der Stahlbauwerke und Aufräumungsarbeiten“ waren in der Fassung 1923 in einem Paragraphen vereinigt und sind in der neuen Fassung getrennt worden.

Neu ist im § 12 „Gerüste“ Absatz 1:

Unter Gerüsten sind in den nachstehenden Vorschriften alle die Hilfsbauten verstanden, die dazu dienen, die zusammenzubauenden Teile eines Stahlbauwerks vorübergehend zu unterstützen oder zugänglich zu machen. Ferner gehören dazu die zur Bauausführung erforderlichen Hilfskonstruktionen, insbesondere auch alle Arten von Hilfsbrücken und Stegen, Arbeitsbühnen, Fachwerkkrane, Kranbahnträger u. dgl. in dem nähere Angaben darüber enthalten sind, was alles unter die Gerüste zu rechnen ist.

Der Absatz 2 desselben Paragraphen ist klarer gefaßt worden:

Die Art, wie die Stahlbauwerke aufzustellen und die Rüstungen auszubilden sind, bleibt, soweit sie nicht bei der Ausschreibung besonders vorgeschrieben ist, im allgemeinen dem Auftragnehmer überlassen. Er ist auch für die Güte des Baustoffes, für die Festigkeit der Verbindungen und für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen beim Aufbau, bei der Benutzung und beim Abtragen der Gerüste allein verantwortlich.

Er weist den Auftragnehmer auf die Fragen hin, für die er bei dem Bau von Gerüsten hauptsächlich verantwortlich ist.

Der in der alten Fassung enthaltene Absatz über Vorhaltung von Hebezeugen und sonstigen zur Aufstellung der Bauten erforderlichen Geräten ist hier gestrichen worden, da er an anderer Stelle (§ 15, 1) mit neuer Fassung aufgenommen worden ist.

Der Absatz 6:

Für wichtige Ramppfähle, z. B. solche, die Verkehrslasten oder andere schwere Lasten zu tragen haben,

ist eine Rammliste zu führen, und das Ziehen der Pfähle während der letzten Hitze festzustellen. ist als Ergänzung hinzugekommen.

Auf die Bedingung, daß die Genehmigung zur Aufstellung der Bauzäune, Lagerschuppen, Baubuden, Aborten usw. durch die Vermittlung des Auftraggebers einzuholen ist, ist verzichtet worden.

Im § 13 „Aufstellung der Stahlbauwerke und Aufräumungsarbeiten“ wurde im Absatz 3 für den Freivorbau von Trägern folgender Satz aufgenommen:

„Beim Freivorbau von Trägern muß von Fach zu Fach genietet werden.“

Der Abschnitt III „Abnahme“ ist bis auf die schon erwähnten redaktionellen Änderungen im wesentlichen unverändert geblieben.

Im § 14 hat Absatz 4 eine allgemeinere Fassung erhalten:

Die vorgefundenen Mängel sind in einer angemessenen Frist vom Auftragnehmer zu beseitigen.

Im § 15 „Abrechnung“ ist — wie schon erwähnt — Absatz 1:

In den Preisen ist die Vorhaltung sämtlicher Gerüste, Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw., die zur Herstellung des Bauwerks erforderlich sind, enthalten. hinzugekommen.

Die Neuaufnahme des Absatzes 5:

Für etwaige Übergewichte der Walzerzeugnisse gegenüber den Regelgewichten wird ein Zuschlag von 1% vergütet.

ist für die Lieferwerke als günstige Neuregelung anzusehen.

Ebenso verhält es sich mit dem neuhinzugekommenen Absatz 8:

Für den Zinküberzug verzinkter Teile wird ein Durchschnittsgewicht von 0,6 kg für den Quadratmeter jeder Seite angenommen.

In IV „Schlußbestimmungen“ ist im § 16 „Gewährleistung“ eine Verschärfung eingetreten, um eine Übereinstimmung mit der Verdingungsordnung für Bauleistungen zu erhalten. In der neuen Fassung ist festgelegt worden, daß die Garantiefrist von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht wird, eine Forderung, die sich für die meisten Stahlbauwerke nicht nachteilig auswirken wird, da bei den meisten Bauten schon an und für sich eine höhere Garantiefrist als die früher festgelegte einjährige Frist gegeben worden ist.

Die Ausgabe 1929 der Normalbedingungen für die Lieferung von Stahlbauwerken — DIN 1000 — wird in Kürze im Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin S 14, Dresdener Str. 97, erscheinen. Krohn.

## Die neuen Vorschriften für Asphalt und Teer

Die große Unübersichtlichkeit und das Durcheinander auf dem Gebiete der Asphalt- und Teererzeugnisse hat schon frühzeitig zu dem Streben nach Vereinheitlichung gedrängt, so daß bereits im Jahre 1917 Richtlinien für die Prüfungsverfahren und für die Lieferung der Erzeugnisse genannter Industrien aufgestellt wurden.

Die maßgebenden Fachleute haben sich s. Zt. in Hauptausschuß für Asphalt- und Teerforschung zusammengefunden mit dem Erfolg, daß in dem genannten Jahre 1917 unter Zugrundelegung der wissenschaftlichen Arbeiten des Materialprüfungsamtes in Dahlem und des Technischen Untersuchungsamtes der Stadt Berlin „Vorschriften über die Prüfung und Lieferung von Asphalt und Teer sowie von Asphalt und Teer enthaltenden Massen, soweit sie im Straßen-, Tief- und Hochbau verwendet werden“ herausgegeben wurden. Diese Vorschriften, die bereits viel Grundlegendes enthielten, sind infolge der gerade auf dem Gebiete des Straßenbaues

inzwischen in die Erscheinung getretenen wichtigen Neuerungen unzulänglich geworden, so daß eine Neubearbeitung unumgänglich notwendig wurde.

Den Entwurf für diese Neubearbeitung hat Herr Mag.-Oberbaurat Dr. Herrmann, der derzeitige Leiter des Technischen Untersuchungsamtes der Stadt Berlin, und der mit diesem verbundenen Zentralstelle für Asphalt- und Teerforschung ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist sodann in eingehender Durchberatung im Hauptausschuß und in von diesem eingesetzten Unterausschüssen geprüft worden und stellt in seiner jetzigen Fassung ein geschlossenes Ganzes dar, bei dem die namhaftesten Sachkenner aus Wissenschaft und Praxis in dankenswertester Weise mitgearbeitet haben.

Der gesamte Stoff ist in zwei Abschnitte eingeteilt, bezeichnet DIN 1995 und DIN 1996.

Der erste Abschnitt DIN 1995 enthält neben der Begriffsbestimmung für Bitumen und Teer, die Vorschriften für die Prüfung und zerfällt in zwei Teile:  
Teil I Vorschriften für die Prüfung von Asphalt und Teer (als reine Bindemittel),

Teil II Vorschriften für die Prüfung von Asphalt und Teer enthaltenden Massen.

Der zweite Abschnitt DIN 1996 enthält die Vorschriften für die Lieferung von Asphalt und Teer sowie von Asphalt und Teer enthaltenden Massen.

Während die zuerst 1917 erschienenen Vorschriften Prüfverfahren im einzelnen meist nicht beschrieben, sondern in dieser Beziehung häufig auf Fachliteratur verwiesen, sind in den beiden Teilen des ersten Abschnittes der neu erschienenen Vorschriften alle für die gründliche Untersuchung erforderlichen Prüfverfahren, soweit das für eine einheitliche Ausführung der Prüfungen notwendig ist, enthalten; im besonderen sind auch die aus Amerika nach Deutschland gekommenen Verfahren zur Prüfung von Asphalt und die englischen zur Prüfung von Teer berücksichtigt, letztere in der Form, wie sie im Teerausschuß der Studiengesellschaft festgelegt worden sind. Ferner sind im Teil II des ersten Abschnittes alle für die Prüfung von Asphalt und Teer enthaltenden Massen wichtige Verfahren beschrieben, so die Untersuchung der Mineralmassen hinsichtlich ihrer Kornzusammensetzung, ihrer Hohlräume, ihrer Oberfläche und ihrer chemischen Zusammensetzung, wie auch die Untersuchung an den gebrauchsfertigen Massen, ihre chemische Zusammensetzung und ihre Eigenschaften wie Dichtigkeit, Quellbarkeit, Festigkeit, Abnutzung usw. Es finden sich hier außer den Prüfverfahren, die für Straßendecken anzuwenden sind, auch diejenigen für Pflaster- und Tonrohrausgußmassen, für Dach- und Isolierpappen, für Isolieranstriche und für Emulsionen.

Der Bauingenieur wird besonders eine kurze Zusammenstellung begrüßen, die diejenigen Prüfverfahren angibt, die zur Begutachtung der verschiedenartigen Straßenbeläge (Stampfasphalt, Sandasphalt, Gußasphalt usw.), der verschiedenen Ausgußmassen, der verschiedenen Isoliermassen und Pappen einschl. Dachpappen in Frage kommen und von Wichtigkeit sind. Hauptsächlich dürfte der erste Abschnitt in seinem Teil I und Teil II aber dem Chemiker willkommen sein, der nach diesem Prüfungsverfahren arbeiten muß. Der zweite Abschnitt bietet mit seinen Lieferungsvorschriften für Bauingenieur und Chemiker, für die Baubeamten und bauausführenden Unternehmungen ganz besonders Wichtiges. Die Vorschriften für die Lieferung der einzelnen Straßendeckenarten beschränken sich nicht nur auf die Wiedergabe nackter Zahlen, die z. B. für die Druckfestigkeit, Abnutzung, Wasserundurchlässigkeit usw. gefordert werden, vielmehr liegt ein besonderer Wert darin, daß die Erfordernisse für eine möglichst einwandfreie Herstel-

lung und Verwendung kurz angegeben sind z. B. die erforderliche Feinheit der Mahlung, Kornzusammensetzung, Gehalt an Bitumen und Teer, Erhitzungstemperatur, Einbauweise; in gleicher Weise ist bei Isolieranstrichen und Pappen verfahren.

Bei der Fülle des zu bearbeitenden Stoffes und angesichts der verschiedenen Interessen von Verbraucher und Unternehmer lag eine besondere Schwierigkeit in der Festsetzung des für beide Teile Annehmbaren. Im allgemeinen wurde danach gestrebt, in den Lieferungsvorschriften unnötig scharfe, d. h. praktisch nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten und daher nur unsicher zu erfüllende Forderungen zu vermeiden. Auch wurden möglichst nur solche Forderungen gestellt, die an Hand der vorliegenden wissenschaftlichen Durchforschung und der praktischen Erfahrung genügend begründet erschienen.

Ganz zweifellos werden manchem die Lieferungsvorschriften nicht genügen, teilweise werden sie zu scharf, teils auch zu milde und teilweise auch unvollständig empfunden werden; der Hauptausschuß ist sich bewußt, daß mit den nunmehr der Öffentlichkeit unterbreiteten Vorschriften das letzte Wort nicht gesprochen sein wird, denn auf dem umfangreichen Gebiete bleibt noch viel zu klären. In diesem Zusammenhange begrüßt er die Gründung einer ganzen Anzahl neuer Straßenbauforschungstellen, die berufen sind, für die Zukunft an dem weiteren Ausbau auch dieser Vorschriften regsten Anteil zu nehmen; er erwartet dabei auch nach wie vor die besonders wertvolle Beteiligung der Industrie. Sein Ziel, eine umfassende, fürs erste brauchbare Grundlage für einheitliche Prüfverfahren und Lieferungsvorschriften innerhalb Deutschlands geschaffen zu haben, dürfte jedoch im großen ganzen zunächst erreicht sein.

Herrmann.

## Bericht

über die 2. Sitzung des Unterausschusses zur Normung von Steinholz am Dienstag, dem 5. Februar 1929, vormittags 9 Uhr, in den Geschäftsräumen der Sanitas-Fußbodenfabrik Carl Weyler, Frankfurt a. M., Güterstraße 8

Als Tagesordnung für die Beratung wird der Vorschlag des Obmannes angenommen:

1. Steinholzbeläge,
2. Steinholzmassen.

Als Beratungsunterlage dient der Vorschlag Prof. Dittmers, als Ergänzung die von den Herren Amos und Grün vorgelegten Unterlagen.

Zu Punkt 1 der TO.: Steinholzbeläge werden folgende Mindestforderungen beschlossen:

- a) Zugfestigkeit: nach 7 Tagen 20 kg/cm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 30 kg/cm<sup>2</sup>.

Fehlerhafte Proben müssen ausgeschaltet werden.

- b) Biegefestigkeit: nach 7 Tagen 40 kg/cm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 70 kg/cm<sup>2</sup>.

- c) Härte: nach 3 Tagen 1 kg/mm<sup>2</sup>,  
nach 7 Tagen 2 kg/mm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 3 kg/mm<sup>2</sup>.

Maßgebend sind die Zahlenwerte nach 28 Tagen.

Die Prüfung auf Abnutzung wird fallen gelassen, da hierfür ein einfaches einheitliches Prüfverfahren noch nicht besteht.

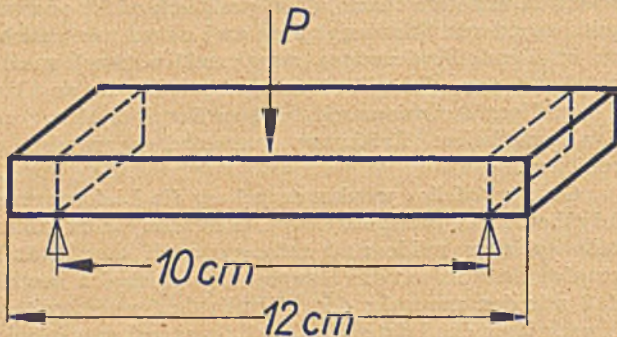
Zu Punkt 2 der TO.: Steinholzmassen werden folgende Anforderungen gestellt:

- a) Raumbeständigkeit:  
Quellen nicht größer als + 0,15,  
Schwinden nicht größer als — 0,25  
bei 28tägiger Lagerung in Luft von 60 bis 65%  
Feuchtigkeit und 17 bis 20° Temperatur.

- b) Zugfestigkeit: nach 7 Tagen 20 kg/cm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 30 kg/cm<sup>2</sup>.
- c) Biegefestigkeit: nach 7 Tagen 40 kg/cm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 70 kg/cm<sup>2</sup>.
- d) Härte: nach 3 Tagen 1 kg/mm<sup>2</sup>,  
nach 7 Tagen 2 kg/mm<sup>2</sup>,  
nach 28 Tagen 3 kg/mm<sup>2</sup>.

Die Druckfestigkeitsprüfung fällt fort.

Die Biegefestigkeitsprüfung soll nach beigefügtem Schema erfolgen:



Die Mindestdicke für Steinholzfußboden muß entsprechen:

1. bei Estrich als Unterboden dem Legestab von 12 mm,
2. bei Stampfboden einschichtig dem Legestab von 12 mm,
3. bei Stampfboden zweischichtig dem Legestab von 8 mm für Ober- und Unterschicht.

Als Begriffserklärung wird der Vorschlag von Dahlem, der sich nahezu mit dem von Herrn Dr. Grün eingereichten deckt, angenommen. Ein Erläuterungsbericht, der auch die Prüfverfahren enthält, soll dem Normblatt beigegeben werden.

Mit der redaktionellen Bearbeitung der Beschlüsse werden die Herren Dittmer, Herdt und Sander beauftragt.

Für die Festlegung der Eigenschaften der Zuschlagstoffe (Magnesit, Lauge, Füllstoffe: Farbe, Asbest, Holzmehl, Talkum) wird ein Unterausschuß eingesetzt, dessen Führung Herr Dr. Grün übernimmt. Herr Dr. Grün erklärt sich bereit, zusammen mit Herrn Poche einen Vorschlag auszuarbeiten.

Nach Abschluß der Arbeiten sollen diese den zuständigen Behörden mit der Bitte um Einführung überreicht und dem Reichsverdingungsausschuß als Material für die Überarbeitung der Verdingungsordnung zugeleitet werden.

Amos.

## Neu erschienene Normblätter

### Schornsteinbau

- DIN 1058 Ausführungsbestimmungen zu den Grundlagen für die Berechnung der Standfestigkeit hoher, freistehender Schornsteine  
DIN 1056

### Walzprofile

- DIN 1031 I- und U-Profile für Stahlskelettbau, Abmessungen und statische Werte

### Nägeln und Drahtstifte

- DIN 1145 30°-Senkstifte (tiefversenkte Stifte)  
DIN 1147 90°-Senkstifte Fenstereckenstifte

### Schachtabdeckungen für Fahrbahn

- DIN 1214 Übersicht

### Schachtabdeckungen für Gehbahn

- DIN 1225 Rahmen  
DIN 1226 Deckel  
DIN 1227 Schmutzfänger

### Schienen und Laschen

- DIN 1251 Bl. 1 Schiene 65/7  
DIN 1251 Bl. 2 Laschen für Schiene 65/7  
DIN 1252 Bl. 1 Schiene 70/10  
DIN 1252 Bl. 2 Laschen für Schiene 70/10  
DIN 1253 Bl. 1 Schiene 80/14  
DIN 1253 Bl. 2 Laschen für Schiene 80/14  
DIN 1254 Bl. 1 Schiene 93/18  
DIN 1254 Bl. 2 Laschen für Schiene 93/18  
DIN 1255 Bl. 1 Schiene 100/20  
DIN 1255 Bl. 2 Laschen für Schiene 100/20  
DIN 1256 Bl. 1 Schiene 115/24  
DIN 1256 Bl. 2 Laschen für Schiene 115/24  
DIN 1257 Bl. 1 Schiene 134/33  
DIN 1257 Bl. 2 Laschen für Schiene 134/33

### Ofenbeschlagteile

- DIN 1293 Roste für Kachelöfen und Herde  
DIN 1296 Reinigungskapseln für Kachelöfen und Kachelherde  
DIN 1297 Herdringe für Kachelherde

### Kleinlastenaufzüge

- DIN 1366 Bl. 1 Laststufen, Fahrkorbgrößen und Schachtmaße  
DIN 1366 Bl. 2 Tragkraft 50 oder 100 kg, Maschinenraum, oben über Schacht mit Gegengewicht rechts oder links

### Personen-Umlaufaufzüge

- DIN 1374 Bl. 1 für 1 Person je Kabine, Fahrkorbgröße und Schachtmaße  
DIN 1374 Bl. 2 für 1 Person je Kabine, Maschinenraum unter Schacht  
DIN 1374 Bl. 3 für 1 Person je Kabine, Maschinenraum oben über Schacht  
DIN 1375 Bl. 1 für 2 Personen je Kabine, Fahrkorbgröße und Schachtmaße  
DIN 1375 Bl. 2 für 2 Personen je Kabine, Maschinenraum unter Schacht  
DIN 1375 Bl. 3 für 2 Personen je Kabine, Maschinenraum oben über Schacht

### Versetzbare Einzelgaragen

- DIN 1915 Versetzbare Einzelgaragen  
Abmessungen, Beschaffenheit, Aufstellung

## Normblattentwürfe

Im Heft 3 der DIN-Mitteilungen des Deutschen Normenausschusses (Beilage zum „Maschinenbau“ vom 7. 2. 1929) sind folgende Normblätter, die auch für das Baugewerbe Wert haben, als 2. Entwurf veröffentlicht worden:

- DIN E<sub>2</sub> 3100 — Reißbretter  
DIN E<sub>2</sub> 3101 — Reißschienen, Stellschienen  
DIN E<sub>2</sub> 3102 — Dreiecke, Gleichwinkel, Spitzwinkel  
DIN E<sub>2</sub> Verm 2 — Bandstahldreiecke, Gleichwinkel, Spitzwinkel.

## Einführung der Normen

- DIN 1986 — Technische Vorschriften für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen  
DIN 1987 — Rechtliche und verwaltungstechnische Grundsätze für Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

Der Rat der Stadt Braunschweig teilt mit, daß bei Ausführung von Entwässerungsanlagen nach den Normenvorschriften keine Schwierigkeiten entstanden sind. Aus diesem Grunde sind versuchsweise bei der Prüfung und Genehmigung der Entwässerungsanlagen die angegebenen Normen vorgeschrieben. Es soll streng darauf geachtet werden, daß bei der Ausführung der Entwässerungsanlagen nach den Normen gearbeitet wird.